

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/11/16 91/07/0159

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.11.1993

#### Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Niederösterreich 80/06 Bodenreform

#### Norm

FIVfGG §1;

FIVfGG §10 Abs4;

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG NÖ 1975 §1;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs8;

#### Rechtssatz

Mit der Begründung, daß wegen der niedrigen Flächenausstattung und des zersplitteten Altbesitzes der Partei in Anbetracht der stark wechselnden Bodenverhältnisse und Geländeverhältnisse im Zusammenlegungsgebiet eine Vergrößerung oder andere Gestaltung der Form der Abfindungsgrundstücke der Partei nicht möglich sei, weil ansonsten der Grundsatz der Abfindung mit Grundstücken tunlichst gleicher Beschaffenheit nicht eingehalten werden könnte, dokumentiert die Behörde, mit dem Zusammenlegungsplan hinsichtlich der betreffenden Partei weder den Zielen des Zusammenlegungsplanes iSd § 1 NÖ FlVfLG 1975 noch den Bestimmungen des§ 17 Abs 8 NÖ FlVfLG 1975, insbesondere dem Gebot der möglichst großen und günstigen Ausformung der Abfindungsgrundstücke, zu widersprechen.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070159.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$